

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	68 (1971)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Das Fürsorgerecht des Kantons St. Gallen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-838876">https://doi.org/10.5169/seals-838876</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## *Gemeindebeihilfen*

Die achte Revision der AHV/IV steht bereits zur Debatte. Diese soll vor allem den Ausbau der vielerwähnten Zweiten Säule (Pensionskasse) bringen. Es dürfte aber noch einige Zeit dauern, bis die Verbesserungen in dieser Richtung zur Wirkung kommen. In der Übergangszeit haben die verantwortlichen Behörden in den Gemeinden dafür zu sorgen, daß mit gemeindeeigenen freiwilligen Zu- schüssen, im Sinne einer «wirklich sozialen Lösung», das Leben der Rentner etwas erleichtert wird. Die Hilfe auf diese durch die Gemeindeordnung geregelte Art hat ein humaneres Gesicht als der Weg zur Armenbehörde. Es sollten vermehrt Lösungen verwirklicht werden, die nicht nur in schematischer Weise auf dem Papier das Problem zu lösen versuchen, sondern die den wirtschaftlich Schwächeren eine effektive Hilfe bringen.

## *Enge Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Fürsorge*

Neben der materiellen Vorsorge für die Betagten und Invaliden wird in der Gemeinde auch die Aufgabe im geistig-psychischen Bereich immer wichtiger. Nicht nur die großen technischen Errungenschaften auf allen Gebieten, sondern auch die Gefahr von einseitigen versicherungsmathematischen Betrachtungsweisen der Alters- und Invalidenvorsorge haben es allzusehr in sich, über die unbewältigten Probleme der Gegenwart, wie sie sich vor allem auf dem Sektor der öffentlichen Fürsorge präsentieren, hinwegzutäuschen. Den Überblick können wir daher nur dann gewinnen, wenn wir darüber hinaus die gesellschaftspolitischen und zwischenmenschlichen Aspekte miteinbeziehen. Mit dem systematischen Ausbau der verschiedenen Zweige in der Alters- und Invalidenvorsorge in den Gemeinden, nämlich mit der Schaffung des Haushilfediens für Betagte, der Einführung des Mahlzeitendienstes für Betagte und Invalide und mit der Ausweitung der «Aktion P», wird angesichts des vorwärtschreitenden Verstädterungsprozesses und der Anonymität bereits in verschiedenen Gemeinden, insbesondere von Frauen, eine «Gemeinwesenarbeit» geleistet, die sich nicht nur sehen lassen darf, sondern die nicht mehr wegzudenken wäre.

Diese stille und zeitweise auch aufopfernde Arbeit, welche einzelne Mitbürgerinnen und Mitbürger leisten, sei an dieser Stelle bestens verdankt. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß die menschliche Gesellschaft ohne gegenseitige Hilfe nicht bestehen kann. Nur in enger Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Fürsorge in der Gemeinde können wir den Betagten und Invaliden zu einem angenehmeren und sorgenfreieren Leben verhelfen.

## **Das Fürsorgerecht des Kantons St. Gallen**

Zusammenfassung des Referates von Departementssekretär Dr. R. KEEL anlässlich der sanktgallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge vom 29. April 1971 in Walenstadt

Fürsorge und Recht stehen in einer gewissen natürlichen Spannung zueinander. Fürsorge hat sich möglichst konkret um einen einzelnen Fall zu kümmern, das Recht aber regelt abstrakte allgemeine Tatbestände. Fürsorge ohne Recht wird oft heroische, aber problematische Anstrengung, ein aus dem Leim geratenes Sozialgefüge zu flicken; Recht ohne Fürsorge wird harte, ja sture amtliche

Regelung menschlicher Schicksale und Lebenszustände, die sich nie in Paragraphen pressen lassen.

Durch diese Brille ist das *staatliche Fürsorgerecht* zu betrachten. Der Staat kann und darf niemals sämtliche Beziehungen von Mensch zu Mensch, die immer etwas von der Sorge füreinander ausdrücken, beschlagen. Er regelt nur das Teilgebiet der öffentlichen Fürsorge, das heißt die Fürsorgetätigkeit der Gemeinwesen. Dabei beschränkt sich die Gesetzgebung im wesentlichen auf drei Bereiche: Sie legt die *Organisationsstruktur* fest, das heißt sie schreibt vor, welche öffentlich-rechtlichen Institutionen in welchen Fällen fürsorgerisch tätig zu werden haben; sie ordnet die *finanzielle Seite* der öffentlichen Fürsorge, das heißt, sie bestimmt, wer in welchen Fällen wieviel zu bezahlen hat; sie stellt endlich ein *Rechtsschutzsystem* auf, das heißt, sie regelt ob und wieweit ein von der öffentlichen Fürsorge Erfaßter sich gegen den fürsorgerischen Eingriff in seine persönliche Freiheit wehren kann. Die eigentliche fürsorgerische Tätigkeit, das Einfühlen in den Mitmenschen, das Erspüren seiner Not, das Tätigwerden, Aufmuntern, Ermahnen, Belehren, Stützen, Helfen, Vermitteln von Geborgenheit, kann nur der fürsorgende Mensch leisten, nicht der Gesetzesbuchstabe.

Im *Mittelpunkt der sanktgallischen Fürsorgegesetzgebung* steht das *Gesetz über die öffentliche Fürsorge* vom 18. Mai 1964. Es überbindet die Hauptaufgaben und die Hauptlasten der öffentlichen Fürsorge den politischen Gemeinden, und zwar im Einzelfall der Wohnsitzgemeinde. Diese hat den «Personen, die für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht über genügend Mittel zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse verfügen, die erforderliche Hilfe zu leisten und drohender Not im Einzelfall vorzubeugen, soweit nicht unterstützungspflichtige Verwandte, andere Private, private Hilfswerke oder besondere öffentliche Fürsorgeeinrichtungen Hilfe leisten» (Art. 2 und 3 Füg.).

Mehr und mehr zeigt es sich, daß gewisse Aufgaben der *Spezialfürsorge* die Möglichkeiten einzelner Gemeinden überschreiten. Diese schließen sich zu Zweckverbänden zusammen, um solche Aufgaben gemeinsam zu lösen, und nehmen die Hilfe des Staates in Anspruch, der Fachstellen und finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Derart anspruchsvolle Spezialfürsorgegebiete sind heute die Jugendfürsorge, die Altersfürsorge, die Invalidenfürsorge und die Alkoholfürsorge.

Die *Jugendfürsorge* wurde im Kanton St. Gallen schon vor 60 Jahren originell und weitsichtig geregelt in den Jugendschutzbestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Heute genügen aber diese Bestimmungen und die Jugendschutzkommision allein nicht mehr. Bereits 1955 wurde mit der Verordnung über die Pflegekinder und Kinderheime das aktuelle Pflegekinderproblem zu erfassen versucht. Auch das Kinderzulagengesetz von 1953 und das Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen von 1968 können im weiteren Sinn als Jugendfürsorgeerlasse bezeichnet werden, weil Fürsorge ja nicht nur Linderung von Not bedeutet, sondern auch Sorge dafür, daß Not gar nicht erst entsteht! Durch die Schaffung des Kantonalen Jugendamtes, das am 1. April 1971 in Funktion trat, wurde eine Beratungs- und Koordinationsstelle geschaffen, welche die häufiger und bedrohlicher werdenden Jugendprobleme bearbeitet.

In der *Altersfürsorge* hat die AHV mit ihren laufenden Verbesserungen als eidgenössisches Sozialversicherungswerk den Fürsorgern manche Last abgenommen. Dennoch bleibt die Sorge für die Betagten wohl die größte fürsorgerische Aufgabe unserer Generation. Das sanktgallische Fürsorgegesetz hat mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an die Alters-, Pflege- und Bürgerheime eine

bedeutsame Entwicklung eingeleitet, die sich zurzeit in der Errichtung von 5 regionalen Pflegeheimen (Altstätten, Uznach, Ebnat-Kappel, 2 Heime in St. Gallen, überdies Buchs in Vorbereitung) manifestiert. Mit dem Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen AHV wurde 1966 ein weiterer wichtiger Erlaß der Altersfürsorge geschaffen, der dank der außerordentlichen Ergänzungsleistungen gezielte Altersfürsorge ermöglicht und sich segensreich auswirkt.

Auch auf dem Gebiet der *Invalidenfürsorge* hat die Sozialversicherung des Bundes geholfen, manche Probleme zu lösen. Der Kanton versucht die noch bestehenden Lücken zu füllen. Das hat er im Erziehungswesen getan durch die Bestimmungen über die Hilfsschulen und den Schulpsychologischen Dienst sowie durch das Gesetz über die Staatsbeiträge an private Sonderschulen der Volkschulstufe von 1968. Der neueste Erlaß auf diesem Gebiet ist das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe vom 17. Februar 1971, das ebenfalls auf 1. April in Kraft getreten ist.

In der *Alkoholfürsorge* wurde mit dem Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs vom 18. Juni 1968 ein Mustergesetz geschaffen, das organisatorisch und fürsorgerisch als Modell gelten kann.

Der Kanton St. Gallen hat also im Verlauf des letzten Jahrzehnts sein Fürsorgerrecht auf einen *zeitgemäßen Stand* gebracht. Will man dieses sanktgallische Fürsorgerecht gesamthaft charakterisieren, so kann man vorerst feststellen, daß die öffentliche Fürsorge in unserem Kanton streng *subsidiär* geordnet ist: Die Fürsorge ist zu leisten vorerst von der Familie und von Privaten, dann von den Gemeinden und Gemeindeverbänden, dann erst vom Staat. Das ist auf diesem Gebiet besonders sinnvoll, weil echte Fürsorge immer versuchen muß, Hilfe zur Selbsthilfe zu sein. Mehr und mehr setzt sich im sanktgallischen Fürsorgerecht die Erkenntnis der Sozialwissenschaft durch, daß Fürsorge nicht nur in handgreiflichen Leistungen bestehen darf, sondern *Erforschung und Beseitigung der Ursachen* einer Notlage sowie *ganzheitliche Betreuung* des Fürsorgebedürftigen anstreben soll. Ebenfalls erkennbar ist ein gewisser Trend zur *Spezialisierung mit Beziehung ausgebildeter Fachkräfte*, was anderseits einer *Koordination und Gesamtkonzeption* ruft. Einen gewichtigen Baustein zu einer solchen Gesamtkonzeption bildet das Werk von Frau Gertrud Hungerbühler über «Das Sozialwesen im Kanton St. Gallen». Darin werden vorgeschlagen eine verbindliche Einteilung des Kantons in Fürsorgekreise und regionale Mehrzweckfürsorgestellen. Die Vorschläge kommen den vom Departement des Innern angestellten Studien und Planungen recht nahe und tragen bei zu einer Gesamtkonzeption der öffentlichen Fürsorge in organisatorischer, finanzieller und rechtlicher Hinsicht.

## Eigenart der sozialen Arbeit im Berggebiet

dargestellt am Beispiel der Bezirksfürsorgestelle Ilanz

Von HILDEGARD TÖNZ, Fürsorgerin

Die Vorstellung, ländliche Gebiete seien in bezug auf soziale Dienstleistungen ein Niemandsland, entspricht nicht unbedingt den Tatsachen. Der Kanton Graubünden ist in 13 Fürsorgebezirke eingeteilt. Die jeweilige Fürsorgestelle befaßt sich mit sozialen Problemen aller Art, außer der Alkohol- und Gebrechlichen-